

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Kulturpoetik der Literatur und Medien
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.06.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsleistungen**
 - § 12 Qualifizierter Auslandsaufenthalt und Praxisphase**
 - § 13 Lektüreliste**
 - § 14 Die Masterarbeit**
 - § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 17 Nachteilsausgleich**
 - § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 22 Diploma Supplement**
 - § 23 Einsicht in die Studienakten**
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 26 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Kulturpoetik der Literatur und Medien.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Kulturpoetik der Literatur und Medien so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich 9 den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4**Zugang zum Studium**

Den Zugang und die Zulassung regelt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien (ZugangsO KLM) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 9 zuständig.
- (2) ¹Die Organisation des Studiengangs obliegt einer Koordinatorin/einem Koordinator, die/der im Auftrag der Dekanin/des Dekans tätig wird. ²Wenn nicht durch Wahl der Abteilung Neuere deutsche Literatur des Germanistischen Instituts anders bestimmt, ist die Koordinatorin/der Koordinator des Studiengangs die Leiterin/der Leiter dieser Abteilung.

- (3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Eine Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studentin/des Studenten. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Der viersemestrige Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien gliedert sich in fünf Module A-E, wobei das Modul E als fortlaufendes Forschungsmodul über zwei Semester angelegt ist.
- (2) Das Masterstudium im Studiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Modul A – Allgemeine Text- und Medientheorie

Modul B – Literatur- und Medienanalyse

Modul C – Gegenwartskompetenz

Modul D – Mediensemiotik

Modul E – Masterkurs

Modul F – Masterarbeit und Kolloquium

Zusatzmodul Praxis

- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus, hiervon entfallen 10 Leistungspunkte auf einen qualifizierten Auslandsaufenthalt oder ein qualifiziertes Praktikum oder eine Tagungseinladung mit Publikation in einem überregionalen Medium, 10 Leistungspunkte auf Bearbeitung und Abprüfen einer Lektüreliste und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Die Lehrveranstaltungen umfassen die Typen Vorlesung, Seminar, Lektürekurs, Übung und Kolloquium. ²Die Entwicklung weiterer Veranstaltungsformen ist möglich.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind und können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Module können ein- oder zweisemestrig organisiert werden. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt bis 10 LP/300h bis 30 LP/900 h. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder im Ausnahmefall mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. ³Die Prüfungsleistungen sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von 10, 15, 20 oder 30 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen sowie das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungen voraus.

- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Der Erwerb von Leistungspunkten setzt im Rahmen der durch die Modulbeschreibungen definierten Anforderungen die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die in der Regel einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung zu einer solchen voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden rechtzeitig zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht.
- (6) ¹Von den Studierenden wird zu allen schriftlichen Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung verlangt, in der sie versichern, dass sie den Text selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich ge-

macht haben. ²Die Erklärung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben. ³Für wissenschaftliche Arbeiten findet § 14 Abs. 6 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Qualifizierter Auslandsaufenthalt und Praxisphase

¹Im Laufe des Studiengangs muss ein in der Regel ein- bis zweimonatiges qualifiziertes Praktikum oder ein in der Regel ein- bis zweimonatiger qualifizierter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden. ²Das Praktikum bzw. der Auslandsaufenthalt können durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder einer gleichwertigen Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. ³Die Gleichwertigkeit wird durch die Koordinatorin/den Koordinator des Studiengangs (§ 5 Abs. 2) festgestellt. ⁴Der Nachweis berechtigt zur Gutschrift von 10 LP.

§ 13

Lektüreliste

¹Zu Beginn des ersten Semesters erhalten die Studierenden eine Leseliste, die acht maßgebliche Titel aus dem Bereich der Literatur-, Kultur- und Medientheorie umfasst. ²Zusätzlich wählen die Studierenden in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten zwei weitere Theoretitel nach individuellem Schwerpunkt. ³Die gewählten Bücher/Texte sind in Eigenleistung durchzuarbeiten. ⁴Am Ende des dritten Semesters findet ein Prüfungsgespräch statt, in welchem die erfolgreiche Lektüre der Titel evaluiert wird. ⁵Die Modulnote resultiert aus einem Prüfungsgespräch. ⁶Der Prüfer/die Prüferin wird von den Studierenden in Abstimmung mit der/dem Modulbeauftragten gewählt.

§ 14

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Kulturpoetik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht unter- und einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die Studentin/der Student 40 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat. ³Ob diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird durch die/den Prüfenden, die/den

Modulbeauftragte(n) oder die/den StudiengangskoordinatorIn festgestellt und bescheinigt. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁵Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁶In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Abs. 4.
- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben. ⁵Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zwecks Plagiatsprüfung in elektronischer Fassung zweifach einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist gem. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG NRW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Prüfungsergebnisse werden den Studierenden spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen mitgeteilt. ²Die Dauer des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gem. § 15 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 15.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht eine Studentin/ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Studentin/des Studenten die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in dem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note ist unzulässig.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 14 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist die Masterarbeit oder ein Modul endgültig nicht bestanden und hat die Studentin/der Student keine Möglichkeit mehr, an dessen Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (6) ¹Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 9 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen im Sinne von § 11 Abs. 2 sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Modulabschlussprüfungen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf einer dafür vorgesehenen Aushangfläche. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen.

³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 35 Prozent in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die Studentin/der Student das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 20 Abs. 4 und Abs. 5,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin/dem Studenten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

- (4) ¹Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt. ²Die Fachbezeichnung lautet Cultural Poetics of Literature and Media.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 9 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Der Studentin/dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/der Student ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Studentin/des Studenten kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die Studentin/den Studenten von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die Studentin/der Student bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die

Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die Studentin/der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der Studentin/dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien eingeschrieben werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 25.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul A – Allgemeine Text- und Medientheorie

Studiengang	Kulturpoetik der Literatur und Medien
Modul	Allgemeine Text- und Medientheorie
Modulnummer	A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel von Modul A ist der Erwerb grundlegenden theoretischen Wissens und Handwerkszeugs. Das Modul garantiert eine gemeinsame theoretische Basis für die Arbeit und die Diskussionen in Seminaren und ist somit Voraussetzung die folgenden Module C, D, E und F..	
Lehrinhalte	
Im Modul A besuchen die Studierenden eine zweistündige Vorlesung der texttheoretisch informierten Literatur-, Kultur- oder Medientheorie, einen zweistündigen Lektürekurs zur Vorlesung und ein wahlfreies zweistündiges Masterseminar aus dem Angebot der Germanistik oder der kooperierenden Philologien. Der Lektürekurs findet in der Regel 14tägig statt (zweistündig) und wird dann mit einer Kompaktphase am Semesterende abgeschlossen, bei der die Studierenden die im Kurs erarbeiteten Inhalte präsentieren. Modul A bildet die theoretische und methodische Grundlage für die im Studiengang zu erwerbende Analysekompetenz kulturpoetischer Phänomene. Vermittelt werden wesentliche Ansätze in Theorie und Methodik der kulturwissenschaftlich orientierten Literatur- und Medienwissenschaft aus den Bereichen der Texttheorie, Semiotik und Strukturanalyse, New Historicism und der Cultural Poetics, der Genderforschung, der Wissenschaftstheorie und der Rhetorik.	

Lernergebnisse
<p>Das Modul A dient der Vertiefung und dem Ausbau wissenschaftlicher Methodenkompetenz im Allgemeinen und literatur- und medienwissenschaftlicher Methodenkompetenz im Besonderen. Mit Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden verschiedene Analyseverfahren und sind in der Lage, eine kritische Auswahl und Bewertung dieser Verfahren vorzunehmen und sie ggf. in Dialog zu setzen, sodass ein angemessenes und differenziertes Herangehen an unterschiedliche Untersuchungsgegenstände seitens der Studierenden gewährleistet ist. Die Prüfungsform der mündlichen mediengestützten Präsentation schult dabei die Fähigkeit, die in entsprechenden Analysen gewonnenen Ergebnisse rhetorisch wie auch medial adäquat zu präsentieren. Die Möglichkeit der Erarbeitung einer solchen Präsentation in Gruppen fördert zudem für Teamarbeitsfähigkeit grundlegende Kompetenzen wie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit. Gleiches gilt für die unmittelbare Diskussion der Präsentation in der Lehrveranstaltung, die insbesondere Feedback- und Kritikfähigkeit der Studierenden weiter ausbauen soll, aber auch Raum bietet für die Einübung wissenschaftlicher Austauschformen, wie sie auf Tagungen etc. üblich sind.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung	Vorlesung	Text- und Medientheorie	P	30 (2 SWS)	60
2.	Seminar	Lektürekurs	Text- und Medientheorie	P	30 (2 SWS)	240
3.	Seminar	Seminar	Allgemeine Text- und Medientheorie	WP	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Mündliche mediengestützte Präsentation	30 Minuten	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	eine mündliche oder schriftliche Leistung wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben		schriftl. Leistung: ca. 5-8 S., mündl. Leistung: Sitzungsgestaltung oder Präsentation ca. 20-30 Minuten	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Martina Wagner-Egelhaaf
Anbietender Fachbereich	09 Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Theory of Text and Media
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theory Lecture
	LV Nr. 2: Lecture Course
	LV Nr. 3: Compulsory Optional Course

9 Sonstiges	
	-

Modul B – Literatur- und Medienanalyse

Studiengang	Kulturpoetik der Literatur und Medien
Modul	Literatur- und Medienanalyse
Modulnummer	B

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Modul B dient als eine Einführung in die Analyse konkreter Gegenständen der Literatur- und Medienwissenschaft.	
Lehrinhalte	
Das Modul besteht aus einem zweistündigen thematischen Seminar zur Medien- oder Literaturanalyse und einem weiteren zweistündigen Seminar zur Literaturanalyse aus dem Angebot der neueren deutschen Literaturwissenschaft nach Wahl. Die ausführliche Seminararbeit wird in einem der beiden Seminare geschrieben und durch den Einsatz von Arbeits- und Mentoring-Gruppen begleitet. Im komplementär zum theoretisch ausgerichteten Modul A konzipierten Modul B wird an konkreten Fallbeispielen die praktische Analyse von Literatur- und Medienformaten erprobt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben die analytische Fähigkeit zur genauen Beschreibung des Verhältnisses konkreter Einzelrepräsentationen (Text, Bild, Film, Theater, akustische und virtuelle Performanzen wie Hörspiele, Hörbücher, Rollen- und Computerspiele, Webseiten etc.) und ihrem kulturellen Kontext (inter-textuelle, intermediale, interkulturelle und wissenschaftsgeschichtliche Vernetzungen) im Sinne kulturpoetischer und mediensemiotischer Text-Kontext-Theorien. Die Anwendung dieser Kompetenzen durch die Studierenden wird durch die schriftliche Hausarbeit gewährleistet, in der die selbstständige Erarbeitung eines Themengebietes im Vordergrund steht: Was in den Lehrveranstaltungen an bestimmten Gegenständen eingeübt wird, muss in einer Transferleistung in der Hausarbeit an einem neuen Gegenstand erprobt werden. Die Studierenden werden zudem zu effizientem Zeitmanagement und strukturiertem Arbeiten angeleitet, da Abgabefristen und Standards bezüglich des Umfangs der Arbeiten gelten.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Seminar	Medien	WP	30 (2 SWS)	120/270
2.	Seminar	Seminar	Literatur	WP	30 (2 SWS)	120/270
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Schriftliche Hausarbeit in einem der Seminare	20-25 S.	1 oder 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	eine mündliche oder schriftliche Leistung wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben		schriftl. Leistung: ca. 5-8 S., mündl. Leistung: Sitzungsgestaltung oder Präsentation ca. 20-30 Minuten	1 oder 2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	4 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WS	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Britta Hermann	
Anbietender Fachbereich	09 Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Analysis of Literature and Media	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Media/Literature Course	
	LV Nr. 2: Literature Course	

9	Sonstiges	
	-	

Modul C – Gegenwartskompetenz

Studiengang	Kulturpoetik der Literatur und Medien
Modul	Gegenwartskompetenz
Modulnummer	C

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In Modul C soll die in den Modulen A und B erworbene Kompetenz der Anwendung theoretischer Modelle zur Textanalyse gezielt an Objekten der Gegenwartskultur fruchtbar gemacht werden.	
Lehrinhalte	
Modul C umfasst eine zweistündige Vorlesung aus den Bereichen Literatur, Medien und Kultur, ein zweistündiges Pflichtseminar (wöchentlich) und ein zweistündiges Kompaktseminar mit Praxisbezug. Die Seminarleistung besteht in einer ausführlichen Dokumentation. Für das Kompaktseminar werden in der Regel (Co-) Dozenten aus Praxiszusammenhängen gewonnen. Das Modul widmet sich neben aktuellen Phänomenen des Kulturbetriebs auch medien-, literatur- und kulturpolitischen sowie kulturökonomischen Debatten, etwa in der Auseinandersetzung zwischen Hochkultur und Populärkultur.	
Lernergebnisse	
Die im ersten Studienjahr erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen werden in der Auseinandersetzung mit Phänomenen der Gegenwartskultur analytisch vertieft. Im Modul C erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur systematischen, historischen und kommunikativen Evaluation der zeitgenössischen Kulturproduktion in unterschiedlichen Ausprägungen, die durch ihre aktive Beteiligung an außeruniversitären Kontexten befördert wird. Dazu gehören u.a. Probleme des Wissen(schaft)stransfers in der medialisierten Öffentlichkeit oder die Bedeutung neuer Seh- und Hörmodi sowie von blogging- und gaming-Formaten für die Entwicklung moderner Fiktionskompetenz. Im Praxisseminar wird die Fähigkeit geschult, akademische Kompetenzen für außerakademische Formate (z.B. Radio, Zeitschrift, Verlag) fruchtbar zu machen. Die Studierenden vertiefen ihre medienpraktische Erfahrung und üben dabei Kreativitätstechniken außerhalb wissenschaftlicher Gattungen ein.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung	Vorlesung	Medien/Literatur	WP	30 (2 SWS)	60
2.	Seminar	Seminar	Forschung	WP	30 (2 SWS)	240
3.	Seminar	i.d.R. Medienpraxisseminar	Praxis	WP	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Schriftliche Dokumentation eines Forschungsauftrags	25 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Erstellung einer Arbeitsprobe		10 S.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes SoSe	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Moritz Baßler	
Anbietender Fachbereich	09 Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Contemporary Culture	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Media/Literature (Lecture)	
	LV Nr. 2: Research Course	
	LV Nr. 3: Practical Application Compact Course	

9	Sonstiges	
	-	

Modul D – Mediensemiotik

Studiengang	Kulturpoetik der Literatur und Medien
Modul	Mediensemiotik
Modulnummer	D

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul D vertieft und erweitert in der Auseinandersetzung mit Konzepten der Kultur-, Literatur- und Medientheorie und der theoriegeleiteten Text- und Medienanalyse die in den Modulen A-C erworbenen Kompetenzen.	
Lehrinhalte	
Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einem zentralen Seminar und einem Wahlpflichtseminar aus dem Masterbereich der Germanistik oder kooperierender Philologien. Modul D analysiert Medienkultur in ihrer historischen Breite mit einem Schwerpunkt vom 19. bis zum 21. Jahrhundert. Auf Basis der in den Modulen A und B erworbenen theoretischen und analysepraktischen Kompetenz (und abweichend vom gegenwartsorientierten Modul C) nimmt Modul D historische Formate einer korpus-, gattungs- oder genrebezogenen Medienkultur unter semiotischer Perspektive in den Blick (etwa die Familien- und Kulturzeitschriften des 19. Jahrhunderts, Filmformate der Frühen Moderne, das bis in die sechziger Jahre breit rezipierte Hörspiel usw.).	
Lernergebnisse	
Erworben und vertieft werden dabei insbesondere text-kontext-theoretische und medienreflexive Kompetenzen in der historischen Perspektivierung literarischer und medialer Formate (u.a. in ästhetischer, epistemologischer, anthropologischer und ideologiekritischer Hinsicht). Die Prüfungsform der schriftlichen Hausarbeit vertieft zudem die bereits in Modul B eingeübte selbstständige Erarbeitung eines Themengebietes: Was in den Lehrveranstaltungen an bestimmten Gegenständen eingeübt wird, muss in einer Transferleistung in der Hausarbeit an einem neuen Gegenstand erprobt werden. Hierbei steht in Modul D insbesondere die mediensemiotisch reflektierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen medialen Formaten (Bild, Film und Fernsehen, Hörspiel, Werbespot oder Musikvideoclip, Computerspiel usw.) im Mittelpunkt.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung	Vorlesung	Medienkultur	WP	30 (2 SWS)	60
2.	Seminar	Seminar	Medienkultur	WP	30 (2 SWS)	240
3.	Seminar	Seminar	Medienkultur	WP	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Schriftliche Hausarbeit	20-25 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	eine mündliche oder schriftliche Leistung wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben		schriftl. Leistung: ca. 5-8 S., mündl. Leistung: Sitzungsgestaltung oder Präsentation ca. 20-30 Minuten	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WS	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Andreas Blödorn	
Anbietender Fachbereich	09 Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Semiotics of the Media	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Media Culture (Lecture)	
	LV Nr. 2: Media Culture (Compact Course)	
	LV Nr. 3: Compulsory Optional Course or Exercise	

9	Sonstiges	
	-	

Modul E – Masterkurs

Studiengang	Kulturpoetik der Literatur und Medien
Modul	Masterkurs
Modulnummer	E

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2-4
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	2-3 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Modul E bietet Studierenden die Möglichkeit, das erworbene Kultur- und Medienverständnis in gemeinsamer Arbeit an einem gemeinsam gewählten Forschungskomplex über einen längeren Zeitraum zur Anwendung zu bringen, zu diskutieren und zu vertiefen.	
Lehrinhalte	
<p>Modul E ist ein über zwei (bis drei) Semester angelegtes begleitendes Forschungsmodul mit individueller Schwerpunktsetzung der am Studiengang beteiligten LiteraturwissenschaftlerInnen. Es besteht aus zwei zweistündigen Forschungsseminaren (wöchentlich) im zweiten und dritten Fachsemester, in denen aktuelle Fachperspektiven und Forschungsschwerpunkte konzentriert erarbeitet werden. Mit der Erfüllung und erfolgreichen Dokumentation des Forschungsauftrages aus dem Pflichtmodul B qualifizieren sich die Studierenden für den Masterkurs (Modul E). Die Teilnahme am Modul E garantiert sowohl den intensiven Austausch aller Teilnehmenden im Rahmen einer exklusiven Kommunikationsstruktur als auch deren individuelle Betreuung. Im Hinblick auf den Studiengang als ganzen hat das Modul E identitätsstiftende Funktion und unterstützt zugleich die Reflexion und Kohärenzbildung der in den Seminaren der Module C und D erzielten fachlichen Ergebnisse.</p> <p>Im Rahmen des Moduls E sollen die Studierenden in Eigenleistung die Kenntnis zentraler Texte der Literatur-, Kultur- und Medientheorie erweitern und vertiefen. Während des 1. Semesters erhalten die Studierenden eine Leseliste, die ca. acht maßgebliche Titel aus dem Bereich der Literatur-, Kultur- und Medientheorie umfasst. Im 3. Semester wählen die Studierenden in Absprache mit dem Modulkoordinator vier bis sechs weitere Theorietitel nach individuellem Schwerpunkt, idealerweise bereits in Ausrichtung auf das Projekt der Masterarbeit. Die gewählten Bücher/Texte sind in Eigenleistung durchzuarbeiten. Am Ende des dritten Semesters findet ein Prüfungsgespräch statt, in welchem die erfolgreiche Lektüre der Titel evaluiert wird. – Der Prüfer/die Prüferin wird von den Studierenden gewählt.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden erwerben die Kompetenz, in einem wissenschaftlichen Forschungsumfeld Probleme zu entwickeln, zu bearbeiten und zu lösen. Die Einübung von Wissenschaftspraxis schließt Retrieval- und Präsentationstechniken auf höchstem Niveau und eine intensive Förderung von Fähigkeiten in den Bereichen Präsentation, Diskussion, Feedback/Kritik usw. ein. Die Studierenden werden auch an wissenschaftsorganisatorische Kompetenzen herangeführt (z.B. Organisation von Kompaktphasen, Workshops, Publikationen). Mit dem Instrument der Lektüreliste wird der eigenständige Umgang mit Theorie- und Forschungsliteratur (Sichtung, Auswahl, Anwendung) gefördert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar	i.d.R. Oberseminar	Forschung 1	WP	30 (2 SWS)	120
2.	Seminar	i.d.R. Oberseminar	Forschung 2	WP	30 (2 SWS)	120
3.	Kurs	Kurs im Selbststudium	Lektüreliste	P	-	300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	mündliche Prüfung zur Lektüreliste	45 Min.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	eine mündliche oder schriftliche Leistung wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben		schriftl. Leistung: ca. 5-8 S., mündl. Leistung: Sitzungsgestaltung oder Präsentation ca. 20-30 Minuten	1	
2.	eine mündliche oder schriftliche Leistung wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben		schriftl. Leistung: ca. 5-8 S., mündl. Leistung: Sitzungsgestaltung oder Präsentation ca. 20-30 Minuten	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	4 LP
	Nr. 2	4 LP
Summe LP		20 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sem.
Modulbeauftragte/r	N.N.
Anbietender Fachbereich	09 Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Master Class
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Research Course 1
	LV Nr. 2: Research Course 2
	LV Nr. 3: Reading List

9 Sonstiges	
	-

Modul F – Masterarbeit und Kolloquium

Studiengang	Kulturpoetik der Literatur und Medien
Modul	Masterarbeit und Kolloquium
Modulnummer	F

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	900	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul entwickeln und präsentieren die Studierenden eine originelle Forschungsfrage an einem selbstgewählten Gegenstand und greifen dabei auf alle im bisherigen Studium erworbenen Kompetenzen zurück. Die Forschungsfrage ist Basis für die eigenständig durchgeführte Untersuchung in der Masterarbeit.	
Lehrinhalte	
Modul F ist ein im letzten Semester Studiengangs angelegtes Qualifikationsmodul, das im Anschluss an das Forschungsmodul E (Masterkurs) die enge fachliche Betreuung der in diesem Modul entstehenden Masterarbeit gewährleistet. Es besteht aus einem zweistündigen (wöchentlich) Kolloquium, das der methodischen Einbettung, Präsentation, Diskussion und Entwicklung der entstehenden Masterarbeiten dient, sowie der Masterarbeit selbst.	
Lernergebnisse	
Modul F verbindet das studiengangspezifische Forschungsgespräch der Teilnehmenden mit deren individuellen Forschungsperspektiven und ermöglicht zugleich den für die Abfassung der Arbeit benötigten Gestaltungsraum. Mit der Anfertigung der Masterarbeit weist der Absolvent/die Absolventin die Befähigung nach, ein begrenztes Problem aus seinem/ihrem Schwerpunktbereich in angemessener Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar	i.d.R. Kolloquium	Examensvorbereitung	WP	30 (2 SWS)	120
2.			Masterarbeit	P		750
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Schriftliche Abschlussarbeit	80-100 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		35%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Mündliche Präsentation und Exposé der Masterarbeit im Kolloquium		30 Minuten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erreichen von mindestens 40 LP in abgeschlossenen Modulen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	25 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	4 LP
Summe LP		30 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sem.
Modulbeauftragte/r	Moritz Baßler
Anbietender Fachbereich	09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Master Thesis and Colloquium	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Examination Colloquium	
	LV Nr. 2: Master Thesis	
9	Sonstiges	
	-	

Modul Praxis

Studiengang	Kulturpoetik der Literatur und Medien
Modul	Praxis
Modulnummer	P

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2-3	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Praxis soll Studierenden die Möglichkeit geben, ihre bisher erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auch abseits des universitären Arbeitsfeldes oder aber in aktiver Beteiligung am fachwissenschaftlichen Diskurs zu erproben.	
Lehrinhalte	
Das Modul Praxis wird in der Regel im zweiten oder dritten Fachsemester von den Studierenden in Eigenleistung absolviert. Die Art der Praxisleistung wird von den Studierenden jeweils selbst bestimmt. Ein ein- bis zweimonatiger qualifizierter Auslandsaufenthalt kann z.B. in Form eines einschlägigen Berufspraktikums, eines Intensivsprachkurses oder einer qualifizierten Hochschulveranstaltung absolviert werden (Nachweis: Zeugnis). Ein ein- bis zweimonatiges qualifiziertes Praktikum kann auch im Inland absolviert werden oder durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder eine gleichwertige Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Der Nachweis (Zeugnis/Publikation) wird durch den Modulbeauftragten festgestellt und berechtigt zur Gutschrift von 10 LP.	
Lernergebnisse	
Das Modul garantiert einerseits die Praxisanbindung des Studiengangs und fördert andererseits die Intensivierung von Fremdsprachenkenntnissen und kultureller Kompetenz. Es dient der Berufsorientierung und der Förderung der Erfahrung im wissenschaftlichen Austausch.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Praktikum	-	Praxisleistung nach Wahl (Praktikum bzw. Tagungsbeitrag mit Publikation bzw. Auslandsaufenthalt mit Praktikum, Intensiv-Sprachkurs o. Besuch kulturpoetischer Hochschulveranstaltungen)	P	-	300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlfreiheit in der Art der Praxisleistung: Auslandsaufenthalt, Praktikum, Tagungsbeitrag mit Publikation			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en): keine					
Nr.		Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.		Praktikums- o. Sprachkurszeugnis bzw. Publikation und Tagungsbericht	3 S.	1	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		keine	

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en		-	-
Studienleistung/en		Nr. 1.	10 LP
Summe LP			10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sem.	
Modulbeauftragte/r	Andreas Blödorn	
Anbietender Fachbereich	09 Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Internship	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Internship or Conference Contribution or Semester Abroad (with internship or attendance of Cultural Poetics university courses)	

9	Sonstiges	
	-	